

**Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zum
Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von
Fachhochschul-Masterstudiengängen;
Aussendung zur Begutachtung**

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Verordnung über die Zulassung zum Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen.

Um allfällige Übermittlung einer Stellungnahme bis

längstens 15. Oktober 2012

an Fr. Daniela Rivin, E-Mail: daniela.rivin@bmf.gv.at wird gebeten.

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass keine Bedenken gegen den vorliegenden Entwurf bestehen.

Leermeldungen sind nicht erforderlich.

Beilagen

Wien, 5. September 2012

Der Bundesminister:

O. Univ.-Prof. Dr. Karlheinz Töchterle

Elektronisch gefertigt

Geschäftszahl: BMWF-52.220/0004-1/6/2012
Sachbearbeiter: Mag. Hans Peter Hoffmann
Abteilung: I/6
E-Mail: hanspeter.hoffmann@bmf.gv.at
Telefon/Fax: (+43) 01/531 20-5832 / 531 20-995832
Ihr Zeichen:



Signaturwert

FGsRHOgiTW1A6y2X+dt8jJ98tmJ+4xCiCmk3ksn4QCzh6YIBV6sg1bpFeTA+IHbJt1KxPægSPeL7hkWjPqfVUA
gg/tp92PhVUWzVNuDt8yRBA6wi+57I4ETdSCNYZ1RviZ3JkGs5Fjz0xoR2+1z+lqitLXz6wVLJC4=



BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND
FORSCHUNG



AMTSSIGNATUR

Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Datum/Zeit-UTC	2012-09-05T19:10:00+02:00
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr.	535233
Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0

Hinweis

Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Prüfinformation

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <http://www.signaturpruefung.gv.at>
Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <http://www.bmwf.gv.at/verifizierung>.

Entwurf

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über das Doktoratsstudium für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen

Auf Grund des § 6 Abs. 4 und 5 des Bundesgesetzes über Fachhochschul-Studiengänge (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2011, wird verordnet:

Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften

§ 1. Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0588	Luftfahrt/Aviation
0590	International Industrial Management
0592	Energy and Transport Management
0620	Mechatronik-Maschinenbau
0673	EEMS - Electrical Energy & Mobility Systems
0686	MLB - Maschinenbau / Leichtbau
0692	Tissue Engineering and Regenerative Medicine
0694	Eisenbahn-Infrastrukturtechnik
0695	MultiMedia Technology
0696	High Tech Manufacturing

Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

§ 2. Absolventinnen und Absolventen der nachstehenden Fachhochschul-Masterstudiengänge haben das Recht auf Zulassung zum Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften:

Studiengangskennzahl	Bezeichnung
0644	Public Management
0675	Management for Health Professionals;Schwerpunkt: Krankenhausmanagement
0676	Tax Management
0687	Organic Business & Marketing
0688	Lebensmittelproduktentwicklung und Ressourcenmanagement
0691	Digital Business Management
0697	Regulatory Affairs
0698	Marketing and Sales
0699	Management
0701	Media- und Kommunikationsberatung
0703	Militärische Führung

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011, berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Regelstudiendauer des Fachhochschul-Masterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um den Differenzzeitraum verlängert wird.

Gemäß § 6 Abs. 5 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister für die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien eine Verordnung zu erlassen. Der im Falle einer Verlängerung gemäß Abs. 4 festzulegende Gesamtumfang der Grundlagenfächer, der fachspezifischen Ergänzungsfächer und der Vertiefungsfächer hat sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

Gemäß § 25 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011, ist die Bundesministerin oder der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes betraut.

Ziel:

Zulassung der Absolventinnen und Absolventen der im Entwurf angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge, die im Studienjahr 2011/12 eingerichtet wurden, zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Inhalt/Problemlösung:

Regelung der Zulassung der Absolventinnen und Absolventen der im Entwurf angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge, die im Studienjahr 2011/12 eingerichtet wurden, zum Doktoratsstudium der technischen Wissenschaften bzw. der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Alternativen:

Keine, bzw. bei Nichterlassung der Verordnung wäre die Zulassung der Absolventinnen und Absolventen der im Entwurf angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge zum universitären Doktoratsstudium erschwert.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Siehe beiliegende Kostenschätzung.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Steigerung der Attraktivität der Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschul-Masterstudiengängen durch Erwerb einer wissenschaftlichen Qualifikation.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Steigerung der Attraktivität der Absolventinnen und Absolventen.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, Steigerung der Attraktivität der Absolventinnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgeschlagene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

Allgemeines:

Gemäß § 6 Abs. 4 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011 berechtigt der erfolgreiche Abschluss eines Fachhochschul-Masterstudienganges oder eines Fachhochschul-Diplomstudienganges zu einem facheinschlägigen Doktoratsstudium an einer Universität, das im Falle einer im Vergleich mit den facheinschlägigen Master- oder Diplomstudien an den Universitäten kürzeren Regelstudiendauer des Fachhochschul-Masterstudienganges oder des Fachhochschul-Diplomstudienganges um den Differenzzeitraum verlängert wird.

Gemäß § 6 Abs. 5 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG), BGBl. Nr. 340/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2011, hat die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister für die jeweils in Betracht kommenden Doktoratsstudien eine Verordnung zu erlassen. Der im Falle einer Verlängerung gemäß Abs. 4 festzulegende Gesamtumfang der Grundlagenfächer, der fachspezifischen Ergänzungsfächer und der Vertiefungsfächer hat sich an den fachspezifischen Anforderungen der Dissertation zu orientieren.

In den gesetzlichen Regelungen über Masterstudien an Universitäten findet sich keine Regelstudiendauer, weshalb zum Vergleich mit Fachhochschul-Masterstudiengängen die ECTS-Anrechnungspunkte heranzuziehen sind. Dabei entsprechen die in §§ 1 und 2 der Verordnung angeführten Fachhochschul-Masterstudiengänge mit 120 ECTS-Anrechnungspunkten vom Arbeitsaufwand den universitären Masterstudien, für die der Arbeitsaufwand gemäß § 54 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 81/2009, mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen hat.

Kostenschätzung:

Fachhochschul-Studiengänge sprechen auf Grund ihrer Konzeption einen Personenkreis an, der zwar an einer wissenschaftlich fundierten Ausbildung interessiert, gleichzeitig jedoch berufsorientiert ausgerichtet ist. Es ist daher anzunehmen, dass generell ein geringerer Prozentsatz dieses Personenkreises als im universitären Bereich üblich, ein Doktoratsstudium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften anstrebt.

Im Wintersemester 2010/11 betrieben 772 Fachhochschul-Absolventinnen und Fachhochschul-Absolventen ein Doktoratsstudium an Universitäten. In diesem Studienjahr waren an den österreichischen Universitäten insgesamt 29.897 Personen als Doktorat-Studierende tätig, der Anteil der FH-Absolventinnen und FH-Absolventen betrug daher nur rund 2,6 %. Da dieser geringe Prozentsatz auch für das Studienjahr 2012/13 anzunehmen ist, können die Kosten für Doktorats-Studierende mit Fachhochschulabschluss aus dem bestehenden universitären Angebot abgedeckt werden.